Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers „Stadtwerke Kulmbach“ zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber „Stadtwerke Kulmbach“ zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Netzbetreiber „Stadtwerke Kulmbach“ kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers „Stadtwerke Kulmbach“ sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber „Stadtwerke Kulmbach“ die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses ab einer Länge von 20 m, gemessen ab der Hauptleitung, nach tatsächlichem Aufwand oder den im Preisblatt des Netzbetreibers „Stadtwerke Kulmbach“ veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Regelungen für besondere Verlegeumstände im Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen sind zu beachten.

Bei größeren Anschlussobjekten kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die Netzanschlusskosten verlangt werden.

4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber „Stadtwerke Kulmbach“ die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

5. Erfolgt innerhalb von 5 Jahren kein Gasbezug, oder wird der Gasbezug über eine Dauer von mehr als fünf Jahren unterbrochen, ist der Netzbetreiber „Stadtwerke Kulmbach“ berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen.
Ersatzweise kann ab dem sechsten Jahr auch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50 € netto pro Jahr für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Netzanschlusses berechnet werden.

6. Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich (Hs_n) 11,3 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.

II. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von einem bei den Stadtwerken Kulmbach eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der Vordrucke der Stadtwerke Kulmbach zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke Kulmbach oder durch deren Beauftragten.
   Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für die Monteurstunden.
3. Die Inbetriebsetzung wird bei eine Hausanschlusslänge >20 m von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

III. Technische Anschlussbedingungen

Die Technischen Anforderungen des Netzbetreibers „Stadtwerke Kulmbach“ an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers „Stadtwerke Kulmbach“ festgelegt.

IV.Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers „Stadtwerke Kulmbach“ veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann der Netzbetreiber „Stadtwerke Kulmbach“ im Voraus verlangen.

V. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

Der Netzbetreiber „Stadtwerke Kulmbach“ ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.